



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Erbrecht und Familienrecht

### zum Diskussionspapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 (1 BvR 673/17) zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

(BMJV-Aktenzeichen: IA1-3472/10-12185/2019)

Stellungnahme Nr.: 26/2019

Berlin, im Juli 2019

#### Mitglieder des Ausschusses Erbrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser, Bonn  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Katharina Gollan, LL.M., Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen
- Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann, München
- Rechtsanwalt (BGH) Richard Lindner, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Christian von Oertzen, Frankfurt
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Hubertus Rohlfing, Hamm  
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Scherer, Mannheim

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

#### Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin
- Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## Verteiler

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Vorsitzende der Landesverbände
- Ausschüsse Familienrecht und Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer und Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Notarverein e. V.
- Deutscher Richterbund e. V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Deutscher Juristinnenbund e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam AnwBl, BWNotZ, DNotZ, ErbR, Juris, Juve, MittBayNot, RNotZ, Rpfleger, ZEV, ZErB
- Bundesgerichtshof, Bibliothek

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt die Lösung B des Diskussionspapiers, d.h. die Adoption von Stiefkindern und fremden Kindern auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) knüpft die Zulässigkeit der Adoption an eine im Kern stabile Paarbeziehung, unabhängig davon, ob sich diese stabile Paarbeziehung in einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder in anderen Familienformen verwirklicht. Die Entscheidung des BVerfG ist zum Recht der Minderjährigenadoption ergangen. Im Recht der Volljährigenadoption ist daher eine geringfügige Anpassungen des § 1772 Abs. 1 S. 1 lit. c BGB notwendig. Ferner ist noch im Einzelnen zu prüfen, in welchem Umfange die Auswirkungen des Adoptionsrechts auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht einzuschränken sind, um Missbrauch des Adoptionsrechts zu vermeiden.

## **Stellungnahme im Einzelnen**

Der Deutsche Anwaltverein dankt für die Gelegenheit, zu dem Diskussionspapier zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfGs vom 26.03.2019 ([1 BvR 673/17](#)) zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien Stellung nehmen zu dürfen.

### **I. Lösungsvorschläge; Stabilitätskriterien**

Laut Diskussionspapier kommen zwei Lösungen in Betracht, um das Ziel zu erreichen, auch Stiefkinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften rechtlich besser zu stellen:

Lösung A: Adoption von Stiefkindern auch durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Lösung B: Adoption von Stiefkindern und fremden Kinder auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt die Lösung B des Diskussionspapiers. Das BVerfG knüpft die Zulässigkeit der Adoption an eine im Kern stabile Paarbeziehung,

unabhängig davon, ob sich diese stabile Partnerschaft in einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder in anderen Familienformen verwirklicht. Die Lösung A bleibt hinter den Anforderungen des BVerfGs zurück. Bei Lösung A wäre eine Diskriminierung der fremden Kinder, die in einer faktischen Pflegefamilie aufwachsen, nicht ausgeschlossen, da deren Adoption durch die nichtehelich verbundene Pflegefamilie bei der Lösung A ausgeschlossen wäre.

Der Deutsche Anwaltverein hält es für erforderlich, Stabilitätskriterien zu entwickeln, die an eine adoptionswillige Partnerschaft zu stellen sind. Dabei dürfte es nicht ausreichen, die Prüfung der Stabilität der Partnerschaft ausschließlich auf das Tatbestandsmerkmal der Erwartung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu beschränken. Auch ist dem Tatbestandsmerkmal der Probezeit in § 1744 BGB, die für das Eltern-Kind-Verhältnis gilt, analog auch für das Verhältnis der Partner zueinander für die Beurteilung der Stabilität der Partnerschaft besondere Bedeutung beizumessen. Es könnte sich anbieten, eine Mindestzeitdauer für die Partnerschaft anzusetzen, etwa ein Jahr, bevor dieses Paar einen Adoptionsantrag stellt.

## **II. Rechtsverhältnis zum abgebenden leiblichen Elternteil und dessen Verwandten**

Auch das Rechtsverhältnis zum abgebenden leiblichen Elternteil und dessen Verwandten sollte in den Blick genommen werden.

Nach § 1755 BGB erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zum abgebenden Elternteil und dessen Verwandte. Nach § 1756 Abs. 2 BGB bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des abgebenden Elternteils bestehen, wenn der abgebende Elternteil verstorben ist und dieser die elterliche Sorge hatte. Das Recht der elterlichen Sorge dürfte kein maßgebliches Abgrenzungskriterium für die Aufrechterhaltung der verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Verwandten des abgebenden Elternteils darstellen. Das Merkmal der elterlichen Sorge sollte daher gestrichen werden. Der Grundgedanke des §§ 1756 Abs. 2 BGB sollte bewahrt bleiben, der darin besteht, dass bei einer Stiefkindadoption nach dem Tod eines Elternteils durch den Partner des überlebenden Elternteils verwandtschaftliche Beziehungen insbesondere zu den Großeltern des verstorbenen Elternteils nicht ohne Not abgebrochen werden sollten, vergleiche Frank, die Neuregelung des Adoptionsrechts, FamRZ 1998, S. 393 ff. (398).

### III. Volljährigenadoption

Die Entscheidung des BVerfGs ist zum Recht der Minderjährigenadoption ergangen. Im Recht der Volljährigenadoption sind nur geringfügige Anpassungen notwendig, da nach § 1770 Abs. 2 BGB die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen bleiben. § 1772 Abs. 1 S. 1 lit. c BGB sollte dahingehend geändert werden, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten, wenn:

#### **§ 1772 Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme**

(1) Das Familiengericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

[...]

c) der Annehmende das Kind seines ~~Ehegatten~~ Partners annimmt

[...].

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

(2) Das Annahmeverhältnis kann in den Fällen des Absatzes 1 nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.

### IV. Auswirkungen des Adoptionsrechts auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht; Vermeidung von Missbrauch

Die Ausweitung des Adoptionsrechts führt zu einer Erweiterung des gesetzlichen Erbrechts einschließlich des Pflichtteilsrechts der Verwandten, da die Verwandtschaft auch durch eine Adoption begründet wird. Es ist noch im Einzelnen zu prüfen, in welchem Umfang die Auswirkungen des Adoptionsrechts auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht einzuschränken sind. Es könnte daran gedacht werden, das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des adoptierenden Partners auszuschließen, wenn das Adoptivkind vorverstirbt, um einem Missbrauch des Adoptionsrechts bei einem vermögenden Adoptivkind vorzubeugen. Diese Regelung entsprach dem Adoptionsrecht in der Fassung vor 1977.